Satung des Familie Kunterbunt e.V.

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr
a) Der Verein trägt den Namen "Familie Kunterbunt e.V."
b) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Kaiserslautern.
c) Der Verein ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern einzutragen.
d) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Ziele des Vereins
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar der Förderung von Kunst und Kultur und der Volksbildung i.S.d. §52 AO.
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist selbstlos tätig.
Der Verein verfolgt das Ziel, Kunst und Kultur in der Region Kaiserslautern zu fördern und Veranstaltungen und Ausstellungen zu organisieren. Außerdem zielt der Verein auf die Schaffung nichtkommerzieller sozialer und kultureller Angebote hin, z.B. in der Form von Konzerten, Lesungen, Filmveranstaltungen, Ausstellungen, Kleinkunst, Theater und Tanzveranstaltungen.
Desweiteren betätigt sich der Verein in der Organisation von Informationsveranstaltungen im kulturellen und sozialen Bereich.

Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mittel des Vereins müssen für satzungsgemäße und gemeinnützige Zwecke und unmittelbar und ausschließlich für diese verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

3. Mitgliedschaft
3.1 Mitgliedschaft
Mitglied kann jede natürliche Person sein, die bereit ist die Vereinsziele zu unterstützen. Es besteht die Möglichkeit, als Vereinsmitglied oder als Fördermitglied beizutreten. Vereinsmitglieder haben aktives und passives Wahlrecht und sollen sich an der Arbeit im Verein beteiligen.
Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Einer Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand kann innerhalb von einer Frist von 14 Tagen schriftlich widersprochen werden. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über die Aufnahme.

3.2 Ende der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich, jedoch dem Vereinsvorstand formlos schriftlich anzuzeigen.
Bei Verstößen gegen die Vereinssatzung oder bei grobem Fehlverhalten zum Schaden des Vereins kann ein Ausschluss von Mitgliedern erfolgen. Dieser Ausschluss erfolgt durch den Vorstand vorläufig und ist in jedem Falle von der nächsten Mitgliederversammlung nach Anhörung des/der Betroffenen mit Zweidrittelmehrheit zu

beschließen und dem Betreffenden schriftlich mitzuteilen.
Die Mitgliedschaft im Verein endet von selbst, wenn ein Mitglied länger als 1 Jahr keinen Mitgliedsbeitrag entrichtet hat.

4. Mitgliedsbeiträge
Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Vereinsorgane
- Mitgliederversammlung
- Vorstand

5.1 Die Mitgliederversammlung
1. Die Mitgliederversammlung (MV) diskutiert und beschließt die Grundlinien des Arbeitsprogramms des Vereins. Der Vorstand ist an diese Beschlüsse gebunden.
2. Die MV wird mindestens einmal je Kalenderjahr vom Vorstand unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen eingeladen. Die Einladung erfolgt per E-Mail. Sofern keine E-Mail-Adresse bekannt ist erfolgt die Einladung per Brief. Bei nicht zustellbarer E-Mail muss die Einladung per Brief nachgeholt werden. Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Mitglieder ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche MV einzuberufen. Einladungen gelten als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an seine letzte, dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet sind.
3. Die MV ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
4. Die Beschlussfassung erfolgt mit der absoluten Mehrheit der von den erschienenen Mitgliedern abgegebenen Stimmen. Personalentscheidungen sind grundsätzlich geheim abzustimmen. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigen erforderlich. Anstehende Satzungsänderungen sind mit Nennung der zu ändernden Punkte schriftlich in der Einladung anzugeben. Eine Übertragung des Stimmrechts an andere Personen ist ausgeschlossen.
5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder unabhängig von ihrem Alter.
6. Die MV beschließt über die Zusammensetzung
- des Vorstands
- die Einsetzung und Auflösung von Ausschüssen
- die Beitragshöhe

Die MV kann mit einem Drittel ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen. Ausgenommen bleiben Satzungsänderungen, Wahlen zum Vorstand und die Auflösung des Vereins.
7. Die MV kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB mit absoluter Mehrheit bestellen.
8. Der MV ist die Jahresrechnung und der Jahresbericht am Ende des Geschäftsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen. Sie wählt zwei RechnungsprüferInnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um die Buchführung und den Jahresabschluss zu prüfen und der MV über das Ergebnis zu berichten.
9. Beschlüsse der MV sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses zu protokollieren. Das Protokoll ist vom jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben.

5.2 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, zwei Vorsitzenden und dem Kassenwart.
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, ist für die Tagesordnung verantwortlich und bearbeitet die laufenden Vereinsaufgaben in Verantwortung der Mitgliederversammlung. Er ist hierbei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der MV für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Je zwei Vorstandsmitglieder sind nach § 26 BGB zusammen vertretungsberechtigt. Die Vertretungsberechtigung für einzelne Aufgabenbereiche wird innerhalb des Vorstandes verteilt und ist schriftlich festzuhalten. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten. Der Vorstand ist verpflichtet die nächste Mitgliederversammlung über seine Beschlüsse zu informieren.
5. Die Haftung des Vorstands ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

6. Kassenprüfung

Die über Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu führende Rechnung ist alljährlich im ersten Quartal abzuschließen und von mindestens zwei Kassenprüfern/-innen mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Kassenprüfer/-innen werden durch die Mitgliederversammlung jährlich gewählt.
Der Prüfbericht ist schriftlich anzufertigen und auf der Mitgliederversammlung zu erstatten.

7. Auflösung des Vereins

Eine anstehende Auflösung des Vereins ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzugeben.
Für die Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigen erforderlich.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den gemeinnützigen Verein Kultur ohne Kommerz Kaiserslautern e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

8. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.01.2014 in Kraft.

Unterschriften des vertretungsberechtigten Vorstands: